



## Präambel

Die Gründung der Moosbacher Böllerschützen erfolgt mit dem Ziel, das alte Brauchtum des Schießens im Markt Moosbach und darüber hinaus zu pflegen und zu bewahren. Landgraf zu Leuchtenberg und Landesfürst Maximilian Emanuel hatte im 16. Jahrhundert dem gemeinen

Markt Moosbach gestattet, jährlich ein Gewisses den Scheibenschützen abfolgen und ausschießen zu lassen, um hierdurch die Bürger und Bürgersöhne zum Zielschießen abzurichten,

regelmäßig Exercitis zu halten und somit dem Markt- und Gemeinwesen zum besten appliciren zu können, zu welchem Ende und um ihres Eifers und Nachdrucks willen dann dem kurfürstlichen Pflegeamt Treswitz aufgetragen, mit Zuziehung von Bürgermeister und Rat des Marktes Moosbach, eine besondere Schützenordnung zu verfassen.

Bereits am 13. März 1681 wurde daher für den gemeinen Markt Moosbach eine in vierzig Punkte aufgegliederte Schützenordnung erlassen. Hiernach waren jährlich an mehreren Schießtagen bis zum Abschluss an Michaeli (29. September) Preisschießen abzuhalten bei denen herrschaftliche Preise vergeben wurden. An den Schießen durften sich nur Moosbacher Bürger und Bürgersöhne, aber auch die kurfürstlichen Beamten von Treswitz beteiligen. Verfehlungen und Beschimpfungen wurden durch die Zahlung von Strafgeld getadelt. So war es z.B. verboten, dass der Schütze im Stand durch Zurufe oder Beschimpfungen belästigt wurde oder dass der Schütze seine Büchse im Zorn hinwirft.

Aus dieser Zeit dürfte auch die heute noch gebräuchliche Flurbezeichnung „Schießtrath“ entstammen. Gleichlautend wurde in diesem Flurbereich in Moosbach das Gewerbegebiet „Schießtrath“ ausgewiesen.

Durch die Interessengemeinschaft Böllerschützen Moosbach soll dieses altüberlieferte Kulturgut gepflegt und fortgeführt werden.

## **Satzung der Interessengemeinschaft „Böllerschützen Moosbach“**

**- gegründet am 07. Februar 2014 -**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Böllerschützen Moosbach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moosbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben der Interessengemeinschaft**

1. Der Zweck der Interessengemeinschaft ist die Pflege, die Bewahrung und die Förderung des Volksbrauchtums "Böllerschießen" als altüberliefertes Kulturgut.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Mitgestaltung von Jubiläumsfeiern, Hochzeiten, Ehrungen verdienter Vereinsmitglieder, Kirchweihen, Sonnwendfeiern, Neujahrs- und Politikerempfängen, Festen der Pfarrei, Volksfesten und Bürgerfesten mittels Abgabe von Saluten und Ehrensaluten mittels Hand-, Schaft-, Stand- und Kanonenböllern.
  - b. die regelmäßige Pflege des altüberlieferten Brauchtums, um so für dessen Erhalt und seine zukünftige Weiterführung im öffentlichen Raum des Marktes Moosbach Sorge zu tragen.
  - c. die Zusammenarbeit mit Brauchtums- und traditionspflegenden Vereinen zu festlichen Anlässen mit dem Ziel, die Bewahrung und Förderung alten Brauchtums zu sichern
3. Das zum Schutze von Personen, Tieren und Sachgütern erforderliche Fachwissen (nach § 27 SprengG /"Gültige Erlaubnis") können alle aktiven Schützen der Interessengemeinschaft nachweisen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Interessengemeinschaft Böllerschützen Moosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

1. Mitglied der Interessengemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Interessengemeinschaft durch besondere Dienstleistungen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Interessengemeinschaft bzw. der Ziele der Interessengemeinschaft besondere Verdienste erworben haben.
4. Der Antrag auf Aufnahme in die Interessengemeinschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei schriftlicher Kündigung endet die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit der Beitragszahlung (Jahresbeitrag) trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt
- b) wenn durch sein Verhalten die Arbeit der Interessengemeinschaft erheblich gestört oder geschädigt wird
- c) wenn es sich grober Verstöße gegen die Ziele der Interessengemeinschaft oder gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung zur Jahreshauptversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann Anträge einbringen und ist in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Sie können in die Organe der Interessengemeinschaft gewählt werden. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Arbeit der Interessengemeinschaft zu fördern.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder und „Fördernde Mitglieder“ leisten keinen Beitrag. „Fördernde Mitglieder“ gleichen ihre Unterstützung nach Möglichkeit dem Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder an bzw. verpflichten sich, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 8**

### **Organe der Interessengemeinschaft**

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Jahreshauptversammlungen, die sonstigen Mitgliederversammlungen, die von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, an. Ihm obliegt auch der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom ersten Vorsitzenden erledigt wird.
4. Der Kassier führt die Mitgliedliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom Vorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
5. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen dazu erfolgen in den täglich erscheinenden Tageszeitungen. In Ausnahmefällen kann auch kurzfristiger und mündlich geladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Leitung des Vereins, mit dem Ziel, die in der Satzung gestellte Aufgabe zu erfüllen,
  - b. Vorbereitung sowie Aufstellung der Tagesordnungen zu den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung sowie Durchführung der gefassten Beschlüsse,
  - c. Einberufung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Interessengemeinschaft.
8. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und auch außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte, insbesondere des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags sowie der Beitragsgestaltung,
  - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Behandlung der eingegangenen Wünsche und Anträge.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich mindestens einmal im ersten Jahresviertel statt.
3. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und Veröffentlichung in den täglich erscheinenden Tageszeitungen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

6. Anträge von Mitgliedern sollen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorgelegt werden. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet (§ 9).
7. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 11**

### **Wahlen - Abstimmungen**

1. In der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Sämtliche Wahlen gelten für drei Jahre.
4. Die Art der Wahlabstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Eine Blockabstimmung für die Kassenprüfer ist möglich, soweit die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten nicht höher ist, wie in § 14 festgelegt.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse der Interessengemeinschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überprüfen und zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**


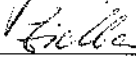
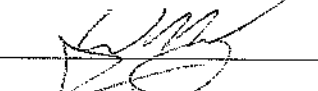
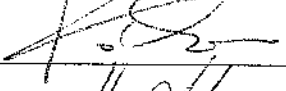
1. Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig, wobei jedoch mind. 80 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Wird zu diesem Punkt (Auflösung) innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male eine Mitgliederversammlung einberufen, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder notwendig.
  
2. Bei Auflösung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Moosbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Brauchtumpflege im Schießsport innerhalb der Marktgemeinde Moosbach zu verwenden hat.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.02.2014 in Kraft.

Moosbach, den 07. Februar 2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Anschrift	Unterschrift
Goetz Martin	Burgstrasse St. 1 92709 Moosbach	
Gollenberger Michael	Aslernweg 10 92709 Moosb.	
Petra Ziebauer	Heumaden 35	
Stephan Withmann	Sauersackthor Str. 3	
Köcher Harald	Gröbenhöck 26	
Ach Hermann	Edpielmannsberg 23, Moosbach	